

Gubernial = Verlautbarung.

Ueber die zur Organisation des Laibacher Strafhauses am Kasellberge haben Se. k. k. Maj. unterm 15. März d. J. allergnädigst in beschließen geruhet:

1^{ten}: Daß für das Straßhaus am Kasellberge zu Laibach ein eigener Seelsorger mit einem Gehalte von vier hundert Gulden Metallmünze nebst freyer Wohnung im Kasellgebäude und dem Holzdeputate von sechs Klaftern.

2^{ten}: Ein Straßhaus = Verwalter mit sechshundert Gulden Gehalt, freyer Wohnung, und zehen Klafter Holzdeputat.

3^{ten}. Ein Adjunkt mit vierhundert Gulden Gehalt, freyer Wohnung, und acht Klafter Holzdeputat, und zwar rücksichtlich der zweien letztern mit der Verbindlichkeit aufgestellt werden sollen, daß der Straßhaus = Verwalter eine Kaution von fünfshundert, der Adjunkt von dreyhundert Gulden zu stellen habe.

Zur Besetzung dieser drei Stellen wird nun auf allerhöchsten Befehl und in Folge hoher Zentral = Organisations = Hofkommissions = Verordnung vom 26. April Zahl 26640. der Konfults mit dem Besatze auseersprechen, daß jene, welche sich zur Ausübung der Seelsorge in dem Straßhause geeignet halten, ihre wohlinstruirten Besuche an das Hochwürdige Ordinariat, jene hingegen die sich um die Verwalters = oder Adjunkten = Stelle bewerben zu können vermerken, unmittelbar bey diesem k. k. Gubernium längstens bis 15. Aug. l. J. einzureichen haben.

Wobey bemerkt wird, daß die Stelle eines Straßhausverwalters eine wichtige Stelle seye, und es nicht genüge, daß das damit theilte, Individuum die ökonomischen Kenntnisse zur Führung des ganzen Hauswesens und zur Verwahrung der Gelder und Materialien besitze, sondern auch die vorkommenden Berichtserstattungen an die Landesstelle, und andere Korrespondenzen besorgen, wie nicht minder eine mehrere Uebung im Konzepte besitzen müsse; worüber sich folglich die Kompetenten gehörig auszuweisen haben werden.

Von dem k. k. provisorischen Gubernium zu Laibach
am 16. May 1816.

Stadt = und Landrechtliche Verlautbarungen.

Edict. 1)

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Anna verwitwten v. Fanton hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf das in Verlust gerathene Transfert Nro. 85. ddo 20. Juny 1812. pr. 1300 Frank\$, an Joseph v. Fanton lautend, so von der sürgewest französischen Regierung über eine dahin übergebene ständische Domestikal = Obligation an Jos. v. Fanton lautend pr. 600 fl. ausgefertigt worden ist, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, setzen so gewiß binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tügen nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen sollen, als im Widrigen nach Verlauf dieser Amortisationsfrist auf weiteres Anlangen der obgedachten Frau Wittwestellerin dieses Transfert für getödtet und Wirkungslos erklärt, und sohin in die Ausfertigung eines neuen gewilliget werden wird.

Laibach den 15. Dezember 1815.

Edict. 1)

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Simon und Josepha Rallen hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die in Verlust gerathene Urban Schaffersche Verlassenschafts = Urkunde vom 6. October 1789., aus wels

immer für Rechte eine gegründete Forderung zu haben vermeinen, ihre ankündigen Rechte hierauf binnen 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen so gewiß gehörig geltend zu machen haben, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der Bittsteller gedachte Abhandlungs-Urkunde nach Verlauf dieser Amortisationsfrist für kraftlos und getödtet erklärt werden wird.

Laibach am 19. Jänner 1816.

E d i c t. 1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen des Dr. Bernard Wolf, Vertreters der Andreas Koißsich'schen Konkursmasse hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den in Verlust gerathenen von der Margaretha Schrediz unter 31. März 1802. über eine auf dem Hause No. 29. auf der St. Peters- Vorstadt haftende Forderung von jährlichen 30 fl. an Doro Gaizki und Verabreichung der Kost an seinen Sohn durch 8 Jahre auszufertigten Schuldschein, respective Vergleich, aus was immer für einem Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre darauf allenfalls habende Rechte so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen geltend machen sollen, als im Widrigen vorbemeldte Urkunde auf weiteres Begehren des bittstellenden Konkursmassa-Vertreters, nach Verlauf dieser Frist, für getödtet erklärt werden wird.

Laibach am 1. März 1816.

E d i c t. 1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Vorstellung des Herrn Ludwig Freyherr v. Rauber, Pfarrers zu Idria hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf das in der Hauptstadt Laibach auf dem Domplaz sub Conse. No. 302. liegende, sogenannte Freyherr von Rauber'sche Familienhaus aus welchem immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, vorzüglich aber, die sich einer etwaigen Familien-Anwartschaft zu erfreuen hätten, ihre ankündigen Anforderungen binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend machen sollen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Hrn. Bittstellers nach Verlauf dieser Frist solche für todt und kraftlos erklärt, und besagtes Haus auf Namen des gedacht bittstellenden Herrn Ludwig Freyherrn v. Rauber umgeschrieben werden würde.

Laibach den 6ten Februar 1816.

Verlautbarung. 2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Frau Ernestine verwittbten Gräfin v. Lichtenberg, als Vormünderin ihrer Kinder, und väterlich Seifried Graf v. Lichtenberg'schen Mitanverwalterin, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die von Herrn Seifried Grafen v. Lichtenberg, unter 28 Jänner 1780. ausgesetzte, am 15. März 1780. landtäglich intabulirte, und in Verlust gerathene Carta bianca pr. 20849 fl. 42 kr. 2 pf. aus was immer für einem Rechte einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, sich mit selben binnen der von dem Befehze hierzu bestimmten Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß vor diesem Berichte melden sollen, als im Widrigen auf weiteres Ansuchen der Frau Bittstellerin gedachte Carta bianca nach fruchtlosen Verlauf obiger Amortisations-Frist für getödtet erklärt, und von den Gütern Lichtenberg, und Smerek, dann dem Hause in Laibach ertabulirt werden wird.

Laibach am 26. September 1815.

K u n d m a c h u n g. 2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des k. k. prov. Fiskalamts in Vertretung der Kirche und Armen zu Sittich, als Intestat Erben zu zwey Drittel zu dem Verlasse des am 2. April 1816 mit Todt abgegangenen dortigen Pfarrers Lukas Mesosa bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den obbemeldten Verlass aus was immer für einem Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre ankündigen Erbrechte, oder sonstige Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 4. July d. J. um 9 Uhr Vormittags

vor diesem Gerichte bestimmten Tagesfrist so gewiß anmelden, und darthun sollten, widri-
gens dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und den gesetzlichen Erben eingantwortet werden
würde. Laibach den 24 May 1816

Kreisämtliche Verlautbarung.

Es wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß am 14. l. M. Vormittags von 9 bis 12 und
Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, nächst dem hiesigen Schulgebäude, auf dem sogenannten Markt-
plaz, unter dem Schloßberge, Anfangs der Pollana-Vorstadt, fünfzig Stücke Aerar-Fuhr-
wesens-Pferde im Versteigerungswege werden hindangegeben werden, wozu alle Kauflustigen
hiermit eingeladen werden.

K. K. Kreisamt Laibach den 7. Junn 1816.

Vermischte Anzeigen.

Bekanntmachung 1)

Der am 24. May 1814 hierorts entstandene Verein zur Unterstützung der k. k. Invali-
den, hat zwar in den ursprünglich festgesetzten, und öffentlich kund gemachten Statuten im
achten Abschnitte ausdrücklich bestimmt, daß, so lange Invaliden, welche in den glorreichen
Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 vor dem Feinde gedient haben, am Leben sind, nur
dieselben ausschließungsweise von den jährlichen Zinsen der durch diesen Verein gegründeten
Stiftungskapitalien unterstützt werden sollen; allein da spätere unerwartete Ereignisse neue
nicht minder glorreiche Feldzüge im Jahre 1815 zur unvermeidlichen Folge hatten, und diese
in Rücksicht desselben Zweckes nur als Fortsetzung der früheren zu betrachten sind, so hat der
Verein, um dem Wunsche mehrerer Wohlthäter zu entsprechen beschloffen, jene tapfern öster-
reichischen Krieger, welche in den Feldzügen des Jahres 1815 invalid zu werden das Unglück
hatten, schon gegenwärtig in der Betheilung mit jenen der Jahre 1813, und 1814 dergestalt
gleich zu halten, daß es dem Gutbefinden Sr. Majestät, Höchstwelche die Präsentations-Rechte
für sämtliche Be-eins-Stiftungen zu übernehmen allergnädigst geruhet haben, überlassen
seyn soll auch Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, welche in den Feldzügen des Jahres
1815 invalid geworden sind, Vorzugsweise mit jenen von den beyden früheren Feldzügen der
Jahre 1813 und 1814, aus diesen Stiftungen zu theilhaben, und die Ausspendung an andere
in den österreichischen Diensten invalid gewordenen Offiziere und Soldaten seinerzeit nur von
den jährlichen Zinsen jener Stiftungskapitalien, worauf kein Invalid von den Feldzügen der
Jahre 1813, 1814 und 1815 mehr angewiesen werden kann, eintreten zu lassen.

Obgleich diese Abweichung in dem Wesentlichen der ursprünglichen Vereins-Statuten
nichts verändert, und das glückliche Gedeihen dieser auf eine so bedeutende Anzahl von Stif-
tungen herangewachsenen wohlthätigen Anstalt die frühere Theilnahme der Invaliden v. J. 1815
leicht thunlich macht so thut sich der Verein doch verpflichtet, diesen Vereinsbeschluß mit dem
Beifuge öffentlich bekannt zu machen, daß jene Wohlthäter, welche zur Gründung dieser Un-
terstützung vaterländischer Krieger gewidmeten Stiftungen beygetragen haben, und mit diesem
Vereinsbeschlusse nicht nicht einverstanden sind, die Anzeige an den Verein spätestens bis er-
sten November d. J. zu machen ersuchet werden, um die Beiträge derselben nach dem Inn-
halte des achten Abschnittes der ursprünglichen Statuten in der ersten Zeit ausschließungs-
weise nur für die Invaliden von den Feldzügen der Jahre 1813, und 1814 zu verwenden,
jene Wohlthäter hingegen, welche eine solche Anzeige in der festgesetzten Frist zu machen unter-
lassen, als bestimmd zu dem gesagten Vereinsbeschlusse ansehen zu können.

Wien den ersten May 1816.

Der Verein,
zur Unterstützung der k. k. Invaliden.

Concurs für die Schulen-Direktorstelle in der k. k. Karlsbäcker Militär-Gränz.

Nachdem diese Stelle eines Schulen-Direktors in der k. k. Karlsbäcker Militärgränze in Erledigung gekommen ist, und nunmehr mittels öffentlichen Concurses besetzt werden sollte, so haben alle diejenigen, welche sich um dieses Amt, daß mit einem Gehalte von fünfhundert Gulden Conventions-Münze, dann Quartier und Holz-Deputat verbunden ist, zu bewerben wünschen, und zum mindesten die Humanitäts-Studien mit gutem Fortgange vollendet haben, auch die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen, und eine der slavischen Sprachen sprechen, ihre mit glaubwürdigen Zeugnissen belegten Gesuche spätestens bis Ende July k. J. an dem k. k. Hofkriegsrath einzulenden.

Erledigte Mädchen-Stiftung. 1)

Da die Katharina Warmusische Stiftung zu jährlichen 120 fl. für zwey Mädchen aus der Befreundschaft seit dem 23. Jänner 1809 erledigt ist, so haben jene Mädchen aus der Befreundschaft, oder ihre Vertreter, die diese Wohlthat der Stiftung zu erhalten wünschen, ihre diesfälligen Gesuche, mit Beylegung des Stammbaumes der Armuth- und Schulzeugnisse bis letzten July währenden Jahrs bey dem unterzeichneten Franz Joseph von Steinhofen als Patron, auf der Wiener-Einie zu Laibach einzureichen.

Laibach den 10. Juny 1816.

Franz Joseph v. Steinhofen,
als Patron der Katharina Warmusischen Mädchen-Stiftung.

Haus-Verkauf. 1)

Es ist die im Dorfe Krakau, nahe an dem Bache Gradaska liegende, der Kommandschen Gült Urbars-Zahl Nro. 67., Haus Nro. 63. dienstbare 153 Hube, oder ganze Hofstadt, bestehend aus zwey Wohnungs-Zimmern, 1 gewölbten Keller und 1 Krautkeller, nebst einem Fleck Garten, dann zwey Gemeind-Antheilen in Plonza, und einen Gemeindantheil bey Bolkary, täglich aus freyer Hand zu verkaufen. Die Kauflustigen können sich des Näheren bey dem Eigenthümer gedachter Hofstadt, in der Gradaska-Vorstadt, an der Eriejter-Strasse, Haus Nro. 51. erkundigen.

Laibach am 10. Juny 1816.

Keller zu vermietthen. 1)

Im Baron Hallersteinischen Hause am neuen Markte ist täglich ein guter und geräumiger Keller zu vermietthen; das Nähere erfährt man im ähnlichen Hause bey dem Hausmeister.

Versteigerungsbediet. 1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird bekannt gemacht; Es sey auf Ansuchen der Frau Maria Anna Schormann von Reifnitz in die öffentliche Versteigerung der dem Franz Scheschark vulgo Mahitsch von Reifnitz eigenthümlich zugehörigen der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 42 et Rectif. Nro. 22 dienstbaren Realitäten, bestehend in einem auf dem Platze stehenden gemauerten Hause sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sub Cons. No. 51, und in einigen dazu gehörigen Aekera und Hausgarten, wegen in Folge Urtheil vom 23. Februar 1811 ihr noch schuldigen 813 fl. 57 kr., und Nebenverbindlichkeiten im Executionswege gewilliget, und dazu 3 Termine, als der erste auf den 18. April der zweyte auf den 18. May und der dritte auf den 19. Juny d. J. jedesmahl Vormittag um 9 Uhr in dieser Amtskanzley mit dem Beylage bestimmt worden, daß, falls obige Realitäten um den Schätzungswert per 1600 fl. weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung an Mann gebracht werden können, dieselben bey der dritten Tagung auch unter der Schätzung hindan gegeben werden, wovon alle Kauflustige an besagten Tagen zur bestimmten Stunde in dieser Amtskanzley erscheinen, und ihre Anbothe machen zu wollen hiemit verständiget werden. Bez. Gericht Reifnitz am 9. März 1816.

Bev der ersten und zweyten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Edict. 1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt und Allgutenberg, gewöhnlich genannt Neumarkt, wird hiemit über die Bitte des Herrn Michael Wullei, als gewesenen Besitzers des Mayerhofs Pristaua bey Neumarkt Jedermann zu wissen gemacht, daß er seinen erwähnten Mayerhof verkauft, und dessentwegen haften muß, daß daran keine Schuldner intabulirt sind; da er aber, weil in dem Jahre 1811 die Herrschaft Neumarkterischen Grund- und Schuldbücher verbrannt sind, keinen Grundbuchs-Extrakt vorbringen kann, und darum ein Schirmungs-Kapital liegen lassen muß, daß nichts daran intabulirt ist, so werden durch dieses Edict und durch vierteljährige Zeitungs-Einschaltung jedesmahl zu dreymahl, jene, welche auf den bemeldten Mayerhof was immer für einen Anspruch zu haben vermeinen, bis 1. Juny künftigen Jahrs so gewiß vorzukommen (vorgeladen), als im Widrigen sodann der Herr Käufer den erwähnten Herrn Verkäufer das Schirmungs-Kapital auszahlen, und dann seinem Intabuliren, oder sonst darauf Ansprüche Habenden Rede und Antwort geben wird; daher jene, welche auf den Mayerhof was immer für Ansprüche haben, da von Seiten des Herrn Käufers und Verkäufers keiner bekannt ist, so gewiß vorkommen sollen, als im Widrigen sie sich selbst den daraus entstehenden Schaden der verlorenen Sicherheit auf Pristaua zuzuschreiben haben werden. Bezirks-Gericht Herrschaft Neumarkt den 25. May 1816.

Auf r u f u n g. 3)

Die Herren Hausinhaber oder deren gehörig bevollmächtigte Sachwalter, welche auf künftigen Michaeli oder auch jetzt gleich Quartiere mit oder auch ohne Küche zu vergeben haben, und geneigt waren, solche gegen billige Miethzins und halbjährige wechselseitige Aufkündigung als Militär-Standes-Quartiere herzugeben, werden hiemit aufgefordert, solche ungeräumt bey diesem Magistrate, allwo der Miethzins von der dießfalls bestehenden Commission bestimmt werden wird, anzuzeigen.

Magistrat Laibach am 1. Juny 1816.

Versteigerung einer Hube in Gorenoerd. 2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laib wird hiemit bekannt gegeben, daß auf Ansuchen des Herrn Franz Joseph Frenherr v. Wolfensberg, wider Johann Demischer, in gemein Peteln in Gorenoerd, wegen schuldigen 51 fl. 36 kr., sammt Nebenverbindlichkeiten in die exekutive Versteigerung der dem Schuldner Johann Demischer gehörigen, in Gorenoerd Hauszahl 1 liegenden, der Staatsherrschaft Laib sub. Ub. Nro. 250 dienstbaren, gerichtlich auf 900 fl. geschätzten Hube sammt Zugehör und fundo instructo gewilligt, und hiezu der Tag auf den 27. Juny, 29. July, und 26. August d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube Gorenoerd Hauszahl 1 mit dem Versatze bestimmt worden sey, daß, wenn diese Hube weder bey der ersten noch zweyten Lizitation um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laib am 27. May 1816.

Effekten = Versteigerung. 2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laib wird in Folge hohen k. k. Stadt- und Landesrechts in Krain Delegation vom 14. Erhalt 24. d. M. Nro. 2356 hiemit bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Versteigerung der Verlasses-Effekten und Bücher des in dem Ursuliner-Kloster zu Laib gestorbenen Cooperators Mathias Piskum der Tag auf den 24. Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12. und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichts bestimmt worden sey.

Kaufstücker werden hiezu mit dem Besatze vorgeladen, daß die besagten Effecten gegen gleich baare Bezahlung versteigerungsweise hindan gegeben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 27. May 1816.

A n k ü n d i g u n g. 2)

Bei dem Herrn Buchhändler Korn zu Laibach sind folgende drey Werke des innerösterreichischen Appellationsraths v. Föderansperg zu haben, als von dinglichen Rechten und Führung der Grundbücher mit einem Anhange von Amortisirung der Urkunden um 50 fr., von Behandlung der Pupillen um 40 fr., und von Verlassenschafts-Abhandlungen gleichfalls um 40 fr.

Bei dem Buchhändler Korn 2)

ist so eben die neue verbesserte und vermehrte Auflage erschienen, von

Perpomozhik

Boga

právsposnátin zhastiti,

ino

potpravesrezhe

po

Jesufovimu úku in shivlénju

und zu haben a 15 fr.

Vorladung = Edikt. 2)

Mit Bezug auf das diesköntliche Edikt vom 23. Febr. l. J., worin Gregor Paif vulgo Jakofsch, Ganzhändler zu Rodokendorf, als Verschwender erklärt worden, werden alle jene, welche irgend einen rechtlichen Anspruch auf das Vermögen des besagten Verschuldeten zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, sich bey der auf den 18. July l. J. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley anberaumten Liquidationstagung um so gewisser zu melden, als widrigenfalls dieselben, die aus einer gehörigen Verspätung entstehen mögenden unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würden.

L. f. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 30. May 1816.

Verlautbarung. 2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sauerstein wird damit bekannt gemacht: es seye auf Ansuchen des Herrn Mathias Kaltshütz, Inhaber des Guts Kadelstein, und dessen Frau Ehegattin, wegen behaupteten 2100 fl. E. W. c. s. c. in di. öffentliche Feilbietung der dem besagten Mathias und Agnes Porotshin, bey der Lack. Ueberfuhr auf Gült Laß unterthänige, aus zwey großen Aeckern, einer Wiesen, einer Hutweide, einem Obstgarten, einem geräumigen, ganz gemauerten Wohngebäude, einer Doppelharfen mit 8 Stand, einem Dreschboden, Vieh- und Schweinstall, und einem Getreidbehältnisse bestehenden Rustikal-Besitzung, welche auf 1225 fl. R. W., dann einen unter das Gut Hottemesch bergrechtmäßigen, in Brunberg liegenden, auf 500 fl. gerichtlich geschätzten Weingarten, endlich der den obgedachten Eheleuten gehörigen Fahrnisse, als: eines neuen, und eines alten Lastschiffes, oder Lompasse, sammt dem dazu gehörigen Küllzeuge 2 Paar Ochsen, 1 Kuh und 8 Schweine, welches zusammen auf 834 fl. R. W. gerichtlich geschätzt, im Wege der gerichtlichen Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten der 22. April, für den zweyten der 27. May, und für den dritten der 27. Juny d. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß das liegende Gut bey der ersten Tagung Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

das fahrende hingegen, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr versteigert werde, und wenn das liegende Gut, weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben die Kauflustigen an ersigedachten Tagen, Vormittags um 9 Uhr im Orte selbst zu erscheinen.

Zu dieser Versteigerung werden die auf diesem Justizal- und Bergrechtsgrunde intabulirten Städiger, zur Verwendung eines allensälligen Schwabens zu erscheinen vorgeladen. Die Kaufsbedingungen können in dieser Bezirksgerichtskanzley eingesehen werden.
U m m e r k u n g. Bey der zweyten Versteigerung hat sich auf das Reale und auf das Lastschiff sammt Küstzeug kein Kauflustiger gemeldet.

Feilbiethungs = Edict. 3)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: es auf Ansuchen des Lorenz Seber Grundbesitzer zu Tschernusch wider den Lorenz Perdan, Adersmann zu Maria = Feld, wegen schuldigen 182 fl. 43 kr. sammt Neaktskosten und Superexpensen in die exekutive Feilbiethung der dem Schuldner Lorenz Perdan gehörigen, zu Maria = Feld sub. Haus Nro. 26 gelegenen, der D. O. Kommanda Laibach sub. Urb. Nro. 49 et 51 zinsbaren, ganzen Kaufrechts = Fiskerhuben sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäude, und sonstigen Zugehör nach den diesfälligen neuerlichen Schätzungsprotokolle vom 26. May 1816 gewilliget worden. Da man zu diesem Ende die erste Feilbiethungstagsatzung auf den 27. May, und die zweyte Feilbiethungstagsatzung auf den 27. Juny, und die dritte Feilbiethungstagsatzung auf den 27. July l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anbange bestimmet hat, daß falls diese Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, solche bey dritten Feilbiethungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hindan gegeben werden wird, so werden alle kaufslustige, insbesondere die intabulirten Städiger, dessen mit dem Benfuge verständiget, daß die diesfälligen Liquidationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kommanda Laibach am 11. April 1816.

U m m e r k u n g. Bey der ersten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

E d i c t. 2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Görttschach werden hiemit alle jene, welche auf den Verlaß des am 8. Februar 1815 zu Deunize verstorbenen Grundbesizers Mathias Kanovar vulgo Gub, einen gegründeten Anspruch, aus welchem er für einem Rechtsgrunde zu haben glauben, eingeladen am 12. Juny l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte ihre Rechte anzumelden und geltend zu machen, als sonst solcher Verlaß abgehandelt und den betreffenden Erben eingeworfen werden wird.

Bezirksgericht Herrschaft Görttschach am 18. May 1816.

K u n d m a c h u n g. 2)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Lukas Sney, Vormund, und Herrn Dr. Joseph Lusner, Kurator ad actum der Dobrauschischen Kinder von Tschernusch, wegen laut gerichtlichen Vergleich dd. 25. Nov. 1815 schuldigen 212 fl. 40 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die gerichtl. Feilbiethung des dem Schuldner Valentin Pertschar gehörigen Mobilien = Vermögens, als Vieh, Wägen, Heu und Stroh im Wege der Execution gewilliget worden: Da man nun hiezu trenn Termine als für den ersten den 11. Juny, für den zweyten den 25. Juny und endlich für den dritten den 9. July

z. Z., jederzeit Vormittags um 9 Uhr zu Podvorst in der Gemeinde Tschernutsch in der Wohnung des Schuldners bestimmt hat, so werden alle Kauflustige hiezu zu erscheinen hie- mit vorgeladen.

Bezirksgericht Komenda Laibach den 20. May 1816.

V e r r i c h t u n g.

Der in diesen Zeitungsblättern sub Nro. 43 et 44 zur Ansetzung eines Contrakts für die Verpfeisung der in den Stadt- und Landrechtlichen Criminal-Untersuchungshause Nro. 82 am Froschplaz zu Laibach befindlichen Individuen aus Verstoß auf den 15. July d. J. angekündigte Versteigerungstag wird dahin berichtigt, daß diese Exitation vielmehr auf den 15 Juny und nicht 15. July dieses Jahres um 9 Uhr Vormittags in dem Justizsaale am Landhause abgehalten werden wird.

A n z e i g e. 1)

Unterzeichneter gibt sich die Ehre bekannt zu machen, daß er um die billigsten Preise Zimmer ausmahl, Thüren, Fenster, Falour- u. Gitter etc. an treicht. Auch stimmt er Klaviere, kopirt Noten und gibt Unterricht im Singen und auf dem Pianoforte. Seine Wohnung ist in der Gradtschaworstadt in der Gnade, im von Klosenawischen Hause Nro. 4. im ersten Stocke.

unterthänigster

Joseph Anton Haselbeck.

Einlösnungspreise bey dem k. k. Gold- und Silber Einlösnungs- Amt alhier.

Gold die Mark fein	356 fl.
Ion- und ausländisches Bruch- und Vajament- Silber, dann ausländisches	
Stangen- Silber im Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein und darüber	23 fl. 24 kr.
Dasselbe unter dem Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein	23 fl. 20 kr.

Verstorbene in Laibach.

Den 7. Juny.

Dem Franz Roth, Maurer, sein Sohn Franz, alt 1 1/2 J., in der Judengasse Nro. 225.

Dem Anton Mallauz, Krämer, sein Sohn Franz, alt 20 Wochen, auf der Pollana Nro. 18-

Den 8.

Theresia Stirner, Oberauffsehers- Witwe, alt 90 Jahr, im Civil- Spital Nro. 1.

Den 9.

Dem Hrn. Moses Haiman, Handelsmann, seine Tochter Zimiera, alt 1 Tag, in der Spi- talgasse Nro. 277.

Hr. Anton Schubiz, gewesener Schleifer, alt 80 Jahr, hinter der Mauer Nro. 251.

Verlautbarung.

1. Mittels welcher zu Folge des hochbl. kriegsräthlichen Rescripts vom 2. Jänner, No. 79 und hoher Karlsstädter = Warasbimer = General = Kommando = Verordnung vom 29. Februar und 24. April d. J. No. 759 et 1517 anmit jedermann kund und zu wissen gemacht wird, daß die dem Szlauer Gränzregimente unterstehenden Herarial = Waldungen der Osterreich und Sichelburger Kompagnie, dann der Petrowagora und Czettinianer W. lung zu Potaschen = Brand, an den meistbietenden Pächter auf 6 Jahre gegen nachstehende Bedingungen überlassen werden: als

1mo. Osterreich = Kompagnie faßt die Waldung Rabnagora, und Smaifobka um sich, welche holzreich von abwechselnden Gebirgen, Hügeln, Schluchten und Thälern jedoch umgeben, somit zu Potaschen = Brand um so mehr geeignet ist, als dieselbe eben zu diesem Zwecke vor 21 Jahren verwendet, und zu obigen Behuf das Wasser bey der Quelle Etesnertik in der Gegend Blata genannt, vorhanden ist. Außer dieser Hauptwaldung bestehen andere Unterabtheilungen, in welchen noch eine Menge Kropf = und Stockholz befindlich, welches gleichgestalt zu Potaschen = Brand am besten angewendet werden kann.

Sichelburger = Kompagnie angehen, hierin bestehet die Waldung Vogana, Jama, nebst andern Unterabtheilungen und kleinen Distrikten, wovon die Lokalität eben so, wie bey der Osterreich = Kompagnie angenommen werden kann, die eben einen großen Holzreichtum und darunter theils liegend, theils überständene Buchenholz besitzt, welches zur Erzeugung der Potasche bestens die Anwendbarkeit hat. Außer all obig angefügten, wurden die Waldungen bey dieser Kompagnie am 26. Jänner 1807 an den Ugramer Juden, Jakob Weiß auf drey Jahre kontraktmäßig überlassen, und die diesfälligen Kontrakte am 4. März d. a. von Sr. kaisert. Hoheit dem E. H. Ludwig ratifizirt.

2do. Petrowagora = und Czettinianer = Waldung, ist mehr in der Ebene, und zwar dergestalt situiert, daß ohne aller Beschwerlichkeit hinein gefahren werden kann, hat übrigens eine zureichende Menge, sowohl an erliegend, als überständigen Gehölz, von welchen Potasche von der besten Qualität reichlich erzeugt werden kann. Die Lokalität dieser Waldungen wird bey der Licitation im Detail zergliedert werden.

3tio. Für das ausschließende Benutzungsrecht der überlassenen Waldgegend, zu dem verträglichsten Zwecke, wird der betreffende Pächter eine Pauschal = Summe von wenigstens 300, sage Dreyhundert Gulden E. W. jährlich in halb = und vierteljährigen Raten vorhinein an die Gränz = Regiments = Proventen = Kassa abzuführen haben, um jedoch

4to. Die vortheilhafte Benutzung der zu dem bestimmten Zwecke überlassenen Waldungen zu sichern, wird ausbedungen, daß, wosfern die Potaschen = Erzeugung, so betrieben würde, daß das Herarium einschließig der Pauschal = Summe S. 3 von der Ueberlassung der Waldgegend nicht wenigstens eine Rente von 1000 fl. jährlich zöge, der Kontrakt als erloschen ohne weiters angesehen, und sogleich zur Vorladung neuer Pachtlustigen geschritten werden müsse.

5to Für das zur Errichtung der Manipulations = Gebäude nöthige Bau = und Gewerbold = Holz, dann das für die Unternehmung nöthige, Brenn = und Kohlen = Holz, soll der Pächter nach vorausgegangener Abschätzung durch eine zusammengesetzte Forst = Commission, und nach gehöriger Bezeichnung der Holzstämme mit dem Waldzeichen gleich bey der Anweisung die bestehende Waldbar zur Proventen = Kassa vorhinein baar erlegen. Diese Waldbar darf für eine einzige Anweisung nie 1000 fl. überschreiten, und muß dießfalls immer Sorge getragen werden, daß die benachbarten Felder und Ortschaften nicht den nachtheiligen Einflüssen des Nordwindes preis gegeben werden.

6to. Die Potaschen = Erzeugung darf nur in jenen Waldstrecken geschehen, die vom Waldamte hiezu angewiesen werden, und in den systemmäßig einzutheilenden Holzschlägen muß vorerst alles liegende, und überständige windfällige Holz aufgearbeitet werden, bevor zur Fällung und Verwendung der gesunden Stämme geschritten wird, daß man nur in der Voraußetzung dazu widmet, daß es nach der Versicherung der Walddirektion anders nicht benutzt werden kann.

7mo. Wo möglich wird die Waldtax für das liegende und ungesunde Holz nach der bestehenden Vorschrift zu bestimmen, und S. 5to. vorhinein zu bezahlen seyn.

8mo. Sollte aber der Kontrahent hiezu durchaus nicht zu bewegen seyn, so könnte, um ihm jeden Anstand wegen dießfälliger Taxirung zu benehmen, ein nach der Waldtax berechneter Durchschnittspreis für den Zenten der wirklich erzeugten Potasche geschehen. Zur Kontrolle werden auf jeden Fall zwey verläßliche Unter-Offiziere bestimmt werden, denen der Kontrahent eine verhältnißmäßig zu bestimmende Zulage für den Kopf zu bezahlen haben wird. Diese Unter-Offiziere überhaupt bestimmen jeden Anflug zu verhindern, werden insbesondere beim Potaschen-Brand zugegen seyn, und die Verschleppung oder Verheimlichung der eben erzeugten Potasche verhindern. Beym Abwägen derselben wird ein Herr Offizier gegenwärtig seyn, der das befundene Gewicht bestättigen, wornach also die Zahlung zur Regiments-Prozenten, Kassa berechnet, und von den betreffenden Kontrahenten geleistet zu werden hat. Geschehe aber wider Vermuthen, von den Kontrahenten oder seinen Leuten eine Verheimlichung der Potasche, so wird der erstere gehalten seyn, für jeden Zenten so verheimlichter Potasche, über die gebührende Wald-nach eine Straftar in E. W. zu bezahlen, die das erstere 20, das zweyte 40 und das dritte Wahl 60 fl betrage, dann im letzte n Falle über dieß noch den Verlust des Kontraktes nach sich ziehe. Von der Straftar bekommt 1/3 der Denunciant 2/3 aber das Aerarium.

9mo. Eine Ausflucht, daß die erzeugte Potasche unbrauchbar sey, findet nicht statt, sie muß in jedem Falle, sobald sie aus dem Kalkonier-Ofen kommt beschaffen wie immer, nach dem Gewichte kontraktmäßig bezahlt werden.

10mo. Die zur Fällung angewiesenen stehenden Bäume, dürfen nicht höher, als höchstens einen Schuh hoch vom Boden abgestockt werden.

11mo. Kein Baum darf stehend angezündet, sondern muß immer gefällt zur Asche gebrannt werden.

12mo. Zur Verhütung einer Feuergefahr darf bey heftigem Winde nicht Asche gebrannt, der Brandplatz auch nur in solcher Gegend angelegt werden, wo ein gäher Sturmwind nicht Feuergefahr bringen kann.

13mo. Der Kontrahent bleibt für alle selbst, oder von seinen Leuten zugefügte Schäden verantwortlich, und in so ferne dieser die Waldung betrifft, den dießfälligen festgesetzten Strafen unterworfen, überhaupt aber an die Forst-Polizey-Gesetze für sich und seine Leute streng gebunden.

14mo. Zur Sicherstellung des Aerariums, muß der Kontrahent gleich Anfangs eine Kaution von 2000 sage zweyttausend Gulden in E. W. baar erlegen, oder aber eine Realität benennen, auf welche diese Kaution gerichtlich vorgemerket werden kann.

15mo. Zur Erleichterung der Subsistenz für die Arbeitsleute dürfen den Kontrahenten auf die Dauer des Kontraktes angemessene Waldblößen zur Bearbarung, lediglich gegen die doppelte Grundsteuer angewiesen werden.

Sollten gegen die Erwartung sich zur Errichtung von Glasfabriken keine Unternehmer melden, so ist doch nicht zu zweifeln, daß bey dem vermuthlichen Mangel an Potasche, nach hinlänglicher Kundmachung vortheilhafte Angebote für die Er'aubniß Potasche-Brennereyen anzulegen, zu erhalten seyn werden, und in diesem Falle werden in dem abzuschließenden Kontrakte alle hierauf Bezug nehmende Punkte ausgenommen. Die Dauer dieses Kontraktes wird wegen kostspieligen Vorauslagen, dem betreffenden Pächter, wie gleich im Eingange gesagt auf 6 Jahre bestimmt, nach deren Verlauf die Pächzenten wechselseitig zur halbjährigen Aufkündigung berechtigt seyn sollen, weshalb in diesem Falle hinsichtlich der Manipulation-Gebäude in dem Kontrakt Vorsorge getroffen wird. Der Pachtbetrag wird auf Zenten schon kalkonirter Potasche kontrahirt, und die Lizitation wegen Erzeugung gedachter Potasche obhier zu Karstadt am 1. July d. J. um 9 Uhr früh mit Intervenirung der 1861. Brigade- und der Walddirektion abgehalten, dann die sub puncto 1mo/et 2do. ermeldete Waldgehend zu obigen Behufe an den Meistbietenden überlassen.

Karstadt am 17. May 1816.